

Protokoll

über die am Freitag, 08. Juli 2016 um 19.00 Uhr im Vereinsheim
(Dornleiten 71, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknecht gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleitner, GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher, GRin Manuela Zebenholzer, GR Martin Sonnleitner, GR Leopold Danner, GR Ing. Bernhard Jagersberger (ab Punkt 07), GRin Lisa Danner GRin Ing. Martina Eschauer, gGR Ing. Herbert Jagersberger, gGR Thomas Krejci, GR Ing. Friedrich Buder

Entschuldigt: GR Martin Sonnleitner, GR Philip Winkelmayr BSc

Schriftführer: Wolfgang Kefer

Tagesordnung

- (1) Bericht des Prüfungsausschusses vom 23. Juni 2016
- (2) Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus – Soziales vom 29. Juni 2016
- (3) Richtlinien Kindergartentransport
- (4) Richtlinien künstliche Besamung
- (5) Gewerbeförderung Hollenstein Gutscheine
- (6) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie – Raumordnung vom 30. Juni 2016
- (7) Rathaus - Sanierung
- (8) Mure Gallenzen
 - a) Vereinbarung Dr. Fellner
 - b) Projektierungsauftrag
- (9) Revitalisierung Kleinwasserkraftwerk Kraftwerk Schreybach
 - a) Grundsatzbeschluss
 - b) Projektierungsauftrag
- (10) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht EZ 51, KG 03311 Krengraben, Krengraben 46
- (11) Herstellung der Grundbuchsordnung und Wohnungseigentumsvertrag Dornleiten 78 Top 8
- (12) Personalangelegenheiten – Ansuchen Baron Christine (Vertraulich)

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

(1) Bericht Prüfungsausschuss vom 23. Juni 2016

Der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 23.06..2016 wird dem Gemeinderat vom Obmann GR Leopold Danner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Zum Prüfbericht liegt eine schriftliche Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Kassenverwalters vor, der dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht wurde.

Diskutiert wurde über die Vorgangsweise bei der zwangsweisen Einbringung (Anfrage gGR Krejci). Die Vorgangsweise sieht so aus, zwei Mahnungen – dann Rückstandsausweis – dann Klage. Bei Unklarheiten soll jedenfalls auch noch ein individuelles Gespräch geführt werden.

(2) **Bericht des Ausschusses für Finanzen - Wirtschaft - Tourismus und Soziales vom 29. Juni 2016:**

Wird von der Vorsitzenden Bgm. Zebenholzer auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einvernehmlich verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung vorgelegen ist. Das Protokoll wurde auch in der Gemeindevorstandssitzung am 1. Juli 2016 bereits behandelt und einige Beschlüsse gefasst

Folgende Punkte wurden in der Ausschusssitzung behandelt

- Erstellung Homepage „Ybbstaler Alpen“
- Gastgeberverzeichnis
- e-Bike Folder wird aufgelegt
- Die e- Bikes werden in Hollenstein und in Göstling zentriert
- Ein Image Folder wird aufgelegt – Das Konzept soll im Juli fertiggestellt werden
- Presseplan wird erstellt
- Gastgeberverzeichnis und Image Folder werden vom Tourismusverein vorfinanziert und dann von der Gemeinde ausgeglichen
- Wanderkarte Nachdruck – Kosten übernimmt der Tourismusverein
- Beschilderung der Wanderwege – zwei Beschilderungsbäume (Standort bei Spitzer noch zu prüfen)
- Gastgeberverzeichnis – 4.140,-- Netto (davon 20%) + einmalig 140,-- für Ortsplan 20% - Anschaffung bzw. Kostenbeteiligung wurde im Gemeindevorstand am 1. Juli 2016 beschlossen
- ORF Sommertour – 25. Juli 2016 – Vorab den ganzen Tag Radiosequenzen - am Abend dann ein Beitrag in NÖ heute – ORF wird dann am 25. Juli ORF im Ort sein
- Sponsoring MTB Strecken
- Kindergartentransport – GV und Klubs unterhalten – siehe auch Punkt 3 der heutigen Tagesordnung
- Gemeinnützigkeit Kindergarten
- Richtlinien künstliche Besamung – siehe auch Punkt 4 der Tagesordnung
- Unterbringung der Asylwerber – zwischenzeitlich hat sich einiges getan 13 im Pic 6 – 10 im Pic und 9 bei Schreiber – wird wieder auf die 23 aufgestockt – Beschäftigung der Asylwerber im FWTS nein im GV ja – wird jedenfalls versucht
- Hollenstein Gutscheine bzw. Gewerbeförderung – 40 Teilnehmer möchten dabei sein – Gutscheine Aufkleber – Kuverts – Kosten insgesamt € 4.733,22 - max. 30 % wird von der NAFES übernommen. Weiteres siehe auch Punkt 5 der heutigen Tagesordnung
- Ybbstalradweg – Möblierung – ergänzend fand dazu gestern eine Besichtigung statt. Diskussion über die Müllbehältnisse – es sollten diejenigen Behältnisse verwendet werden, die auch im Dorf aufgestellt sind – reduzierte Liste wird vorläufig einmal bekannt gegeben – eine fixe Bestellung erfolgt jedenfalls erst dann wenn die fixen Preise vorliegen und die Finanzierung geklärt wurden.
- Schmiederunde – neue Preise für Eintritt – wurden im Gemeindevorstand am 1. Juli 2016 beschlossen

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 29. Juni 2016 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen

(3) Beschlussfassung Kindergartentransport

Der derzeitige jährliche Zuschuss der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beträgt ca. € 6.000,- bis € 8.000,-. Herunter gebrochen bedeutet das, einen Zuschuss von € 26,00 monatlich pro Kind. Daher wird vorgeschlagen, einen fixen monatlichen Zuschuss zu definieren, diese könnte zwischen € 25,00 und € 30,00 liegen.

Im Gemeindevorstand hat man sich auf einen Betrag von € 28,- verständigt, der allerdings noch der Abstimmung der Clubs bedarf.

Die Abrechnung mit den Eltern hat in Zukunft direkt durch den Busunternehmer zu erfolgen, wobei dieser den Gemeindegzuschuss in Abzug zu bringen hat. Der Gemeindegzuschuss ist vom Unternehmer dann monatlich mit einer Namensliste abzurechnen. Für ein weiteres Kind in der Familie soll der Zuschuss verdoppelt werden.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Regelung bzw. Bezuschussung des Kindergartentransportes:

„Die Abrechnung der Transportkosten mit den Eltern hat in Zukunft direkt durch den Busunternehmer zu erfolgen, wobei dieser den Gemeindegzuschuss in Abzug zu bringen hat. Der Gemeindegzuschuss ist vom Unternehmer dann monatlich mit einer Namensliste abzurechnen.

Es wird ein monatlicher Beitrag von € 28,- gewährt.

Für das zweite (bzw. jedes weitere) Kind pro Familie wird dieser Beitrag um 50% auf € 42,- erhöht.“

(4) Beschlussfassung Richtlinien Künstliche Besamung

Förderrichtlinien **künstliche Besamung (Tierzuchtförderung)** **ab 01.01.2016**

Milchkühe, Mutterkühe und Kalbinnen mit künstlicher Besamung durch den Tierarzt beträgt der Gemeindegzuschuss € 9,00, 1/3 des Satzes des örtlichen Tierarztes. (d.h. ab 1.1.2016 € 11,00)

Mutterkühe mit Vatertierhaltung:

Das Vatertier muss gekört sein und der Zuchtwertklasse 1a oder 1b, 2a, 2b entsprechen (Nachweis beim schriftlichen Ansuchen an die Gemeinde beilegen).

Die Anzahl der Mutterkühe wird aus der Tierliste (Mehrfachantrag) mit Stichtag 1.4. jeden Jahres entnommen.

Pro Mutterkuh wird ein Gemeindegzuschuss von € 11,- gewährt. 1/3 des Satzes des örtlichen Tierarztes.

Schafwidder :

Die Schafwidder müssen gekört sein und der Zuchtwertklasse 1a oder 1b, 2a oder 2b entsprechen (Nachweis beim schriftlichen Ansuchen an die Gemeinde beilegen).

Die Anzahl der Mutterschafe wird aus der Tierliste (Mehrfachantrag) mit Stichtag 1.4. jeden Jahres entnommen.

Pro Mutterschaf wird ein Gemeindegzuschuss von € 0,70 gewährt

Eigenbestandsbesamung :

Für die Betriebe mit Eigenbestandsbesamung wird ein Gemeindegzuschuss pro Belegung von € 4,70 gewährt. Für den Nachweis müssen die Belegscheine mit Chargennummer, Ohrmarkennummer und Besamungsröhrchen in der Gemeinde bestätigt werden.

Für MK-Betriebe mit Vattertierhaltung, Schafbetriebe mit Widderhaltung und Betriebe mit Eigenbestandsbesamung müssen die schriftlichen Ansuchen für das Antragsjahr bis spätestens 31. Oktober beim Gemeindeamt erfolgen.

Jeder Betrieb kann nur eine Tierzuchtförderung je Tierkategorie erhalten. Es ist nicht möglich z.B. Vattertierförderung und Besamungszuschuss mit künstlicher Besamung zu erhalten

Diese Richtlinien treten ab 1.1.2016 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1.1.2011

Die Kosten sind diese rückwirkend ab 1.1.2016 anzupassen. Um die Richtlinien nicht jährlich neu zu beschließen, wird ein automatisierter Anpassungsmodus vorgeschlagen.

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer werden die Förderungsrichtlinien für die künstliche Besamung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

(5) Beschlussfassung Gewerbeförderung Hollenstein Gutscheine

Nach Ausarbeitung im Dorferneuerungsverein soll ein sogenannter „Hollenstein-Gutschein“ in einer Auflage von 23.000 Stück aufgelegt werden. An der Aktion werden 40 Unternehmen aus Hollenstein/Ybbs teilnehmen. Die Kosten für dieses Projekt betragen € 5.143,98. Die Gemeinde Hollenstein/Ybbs wird diese Kosten übernehmen. Die Gemeinde Hollenstein/Ybbs wird bei der NAFES um finanzielle Unterstützung ansuchen. Maximal 30% könnte die Förderung ausmachen. Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer wird die vorstehend angeführte Vorgangsweise bzw. die Auflegung des Gutscheines vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat bei der NAFES folgenden Antrag zu stellen:

NAFES-Förderung GEMEINDERATBESCHLUSS

In der Gemeinderatssitzung vom 08.07.2016 wurde im Tagesordnungspunkt 5 folgender Beschluss einstimmig gefasst:

- Die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs gefährdet.
- Die Gemeinde unterstützt daher die Hollensteiner Lebensmittelnahversorger bzw. Nahversorger
- Für diese Investition wird eine NAFES-Förderung in Höhe von € 5.143,98 beantragt.
- Die Gemeinde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die von der Gemeinde getragenen Investitionskosten nicht an den Nahversorger oder Dritte weiterverrechnet oder in anderer Form kompensiert werden dürfen. Ausnahmsweise davon ausgenommen sind Mietvereinbarungen über den Investitionsgegenstand, aus dem die Gemeinde innerhalb von 10 Jahren bis maximal 35 % den von ihr getragenen Investitionskosten unverzinst refinanziert.
- Die Gemeinde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass jede sonstige Form der Weiterverrechnung der von ihr getragenen Investitionskosten (außer der obig genannten Mietvariante) der NAFES Förderrichtlinie widerspricht und zur Rückforderung der Förderung führt.

(6) Bericht des Ausschusses für Bauen Energie und Raumordnung vom 30. Juni 2016

Auf die vollinhaltliche Verlesung des Protokolls wird einvernehmlich verzichtet, beide Fraktionen haben dieses bereits in den Clubsitzungen besprochen.

Vzbgm Holzknecht berichtet auszugsweise:

- Rathaus: Die vom Denkmalamt geforderten Gutachten sollen eingeholt werden – weiteres siehe dazu auch Tagesordnungspunkt 8 der heutigen Tagesordnung

- Widmungsangelegenheiten – wurden nochmals besprochen bzw. ergänzt – darüber liegt bereits ein Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2016 vor
- Ybbstalradweg – Erfordernisliste. Ergänzend dazu berichtet Bgm Manuela Zebenholzer, dass diese Erfordernisliste am Dienstag, 5. Juli 2016 vom Radwegverband behandelt und bis auf den Punkt „Verschwenkung Gemeindestraße beim Lagerhaus“ abgelehnt wurde. Daher soll diese Liste nun mit dem Ersuchen um Unterstützung dem Landeshauptmann vorgelegt werden. gGR Ing. Jagersberger bekundet die Bereitschaft der ÖVP bei diesen Gesprächen unterstützend mit zu wirken.
Dann berichtet Bgm Zebenholzer von einer Unterredung mit Dr. Christian. Da Herr Dr. Christian mit der Vorgangsweise des Radwegverbandes nicht einverstanden war wurden bei der Bauverhandlung die vorgesehen Felssicherungsarbeiten ganz einfach aus dem Projekt genommen weil die Vertreter des Radwegverbandes keine weiteren Gespräche mit Herrn Dr. Christian führen wollten. Diese Sicherungsarbeiten sind nach Ansicht des Gemeinderates sehr wohl wieder in das Projekt aufzunehmen und vom Radwegverband abzarbeiten.
- Geländersanierungsarbeiten: Saimannslehen abgeschlossen – anschließend wird das Gelände in Kleinhollenstein saniert
- Güterweg Fahrnlehen: Die Arbeiten starten nächste Woche.
- Güterweg Oberblamau: Die Rohtrasse ist fertig gestellt
- Div. Straßenbauarbeiten – Weiterführung Gehsteig L6180 Richtung Zedka – ist im Jahr 2017 vorgesehen
- Legonerbrücke II wird in Betonsausführung gemacht – im Gemeindevorstand am 1. Juli 2016 beschlossen
- Rot Kreuzsiedlung – Steinwurfsicherung an der Grundgrenze zur Familie Steinauer – im Gemeindevorstand am 1. Juli 2016 beschlossen
- Mure Gallenzen – Definitivmaßnahmen – weiteres siehe dazu auch Tagesordnungspunkt 8 a und b der heutigen Gemeinderatssitzung
- Hammerbach – WLV-Verbauung – Baubeginn steht noch nicht fest (Herbst 2016 oder Frühjahr 2017)
- Hochwasserschutzprojekt Ybbs –
- Sanierung Brücke Ziegelauerweg – mittlerweile erledigt
- Saunasanierung – im Gemeindevorstand beschlossen
- KW Schreybach – noch eigene Beschlüsse erforderlich

(7) **Rathaus:**

Nach Vorsprache beim Bundesdenkmalamt wird vom BDA ein bauhistorisches, restauratorisches Gutachten, Vermessung und Statik verlangt.

Es liegt ein Kostenvoranschlag über das bauhistorische und restauratorische Gutachten der Fa. Team akademischer Restauratoren Wandmalerei und Architekturoberfläche vom 26.06.2016 in der Höhe von netto € 21.891,04 vor. Die Kosten für die Vermessung belaufen sich auf € 13.350,00 netto.

Es liegen auch Kostenvoranschläge für die Bestandsvermessung der Fa. BimVermesser vom 14.06.2016 in der Höhe von netto € 11.650,00, der Fa. EKG Baukultur vom 24.06.2016 in der Höhe von netto € 13.350,00 und der Fa. DI Dr. Ferdinand Schlögelhofer vom 21.06.2016 in der Höhe von € 4.480,00 vor.

Für die Statik sind noch keine Angebote eingelangt.

Seitens der Gemeinde wurde das Bundesdenkmalamt um Stellungnahme über die Angebote ersucht. Der Bauausschuss hat offen diskutiert ob man hier die Firmen beauftragen soll, zumal man nicht weiß welches Ergebnis sie bringen und die geplanten Sanierungsarbeiten durchführen.

Vzbgm. Holzknecht ersuchte im Bauausschuss dieses Thema in den Fraktionen ausführlich zu diskutieren. Auch im Ausschuss für Bauen Energie und Raumordnung wurde das Pro und Contra
F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR160708.docx5

diskutiert. Wobei man zur Auffassung gelangt ist, dass man diese Beauftragungen durchführen sollte und dies auch als Chance sieht, zumal im Vorfeld nicht beurteilt werden kann ob das für das Projekt positive oder negative Einflüsse hat.

Der Gemeindevorstand hat sich der Empfehlung des Ausschuss für Bauen- Energie und Raumordnung angeschlossen und nach eingehender Diskussion und Abwägung der Vor- und Nachteile eine Beauftragung des bauhistorisches, restauratorisches Gutachtens sowie der Vermessung im Gemeinderat zu beschließen.

gGR Herbert Jagersberger merkt an, dass die Firma Hackl im ursprünglichen Auftrag die Auflage hatte, mit dem Bundesdenkmalamt vorab die Machbarkeit zu klären und dafür auch bezahlt wurde.

Die Kosten für die Vermessung müssen somit konsequenterweise bei der Fa. Hackl in Abzug gebracht werden. Dazu erklärt gGR Forstenlechner, dass die von der Gemeinde erbrachten Leistungen ohne hin Berücksichtigung finden müssen.

Diskutiert wurde auch über die Größe und Notwendigkeit der Sondierungslöcher. Es werden insbesondere Bedenken geäußert, dass diese den laufenden Betrieb im Gemeindeamt wesentlich beeinflussen könnten bzw. die Bediensteten zusätzlichen Belastungen durch Staub usw. ausgesetzt werden.

Über Antrag von Vzbgm Walter Holzknacht beschließt der der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein einstimmig die vom Bundesdenkmalamt geforderten Grundlagenerhebung

- Erstellung eines bauhistorischen Gutachtens
- Erstellung eines restauratorischen Gutachtens
- Bestandsvermessung
- Statik

in Auftrag zu geben. Die einzelnen Vergaben sollen nach Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt im Gemeindevorstand erfolgen.

(8) Beschlussfassung Mure Gallenzen Definitivmaßnahmen:

a) Vereinbarung mit Dr. Dietmar Fellner

Die Niederschrift über die Vereinbarung hat beiden Fraktionen zur Beratung vorgelegen.

gGR Thomas Krejci regt an, in einem Zusatzschreiben nochmals darauf hinzuweisen, dass der Traktorweg auf Kosten und Verantwortung des Herrn Dr. Fellner errichtet wird, da dies aus der getroffenen Vereinbarung nicht klar hervorgeht.

Über Antrag von Vzbgm Walter Holzknacht wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hollenstein/Ybbs und Herrn Dr. Dietmar Fellner vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Aufgenommen am Donnerstag, 30. Juni 2016

Anwesend: Für die Gemeinde Hollenstein/Ybbs: Bgm Manuela Zebenholzer, AL Wolfgang Kefer

Als Grundbesitzer der Parz. 659/1 KG Großhollenstein: Dr. Dietmar Fellner

Mag. Dr. Joachim Schweigl – Amt der NÖ Landesregierung – Geologischer Dienst

Betr: Definitivmaßnahmen zur Mure Gallenzen

Zu Beginn der Verhandlung trafen sich die Teilnehmer zur Besichtigung vor Ort an welcher auch gGR Thomas Krejci teilnahm. (Besichtigung von 09:00 bis 10:00 Uhr)

Die Gemeinde Hollenstein bzw. die Wildbach- und Lawinenverbauung beabsichtigt am Schwemmkegel, Parz. 659/1 KG Großhollenstein Verbauungsmaßnahmen durchzuführen.

Grundlage der heutigen Besprechung ist der Aktenvermerk vom 12.04.2016 der WLW (Verfasser DI Kotzmaier) und das Vorprojekt (Variante 3 – der Gemeinde per e-mail übermittelt am 9. Juni 2016) der WLW (DI Kienberger).

Dr. Dietmar Fellner erklärt sich grundsätzlich bereit, die für die Errichtung der Verbauungsmaßnahmen (Geschiebekonsolidierungssperre bzw. Geschieberückhaltebecken samt Zufahrtsstraße) entsprechende Fläche zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzliche Bedingungen für diese Vereinbarung ist:

1. Der bestehende Traktorweg zum Graben zur Holzbringung muss nach dem Bau des Rückhaltebeckens (bestehend aus Konsolidierungssperre, Flügelmauer und Retentionssperre) bestehen bleiben bzw. wieder hergestellt werden.
Die Flügelmauer und die Konsolidierungssperre werden ca. ein bis zwei Meter über das heutige Niveau ragen. Durch eine entsprechende Anschüttung wird die Befahrung des Traktorweges lt. Auskunft der Wildbach- und Lawinenverbauung erhalten bleiben. Herr DI Kienberger wird diesbezüglich einen neuen Lageplan mit dem Traktorweg und den Steigungen (in %) erstellen.
2. Die bestehenden Obstbäume (ca. fünf Stück) im Bereich des Rückhaltebeckens müssen nach Möglichkeit auf dem Grundstück versetzt werden. Der neue Standort und der Zeitpunkt der Versetzung werden vor Ort mit Dr. Fellner besprochen.
3. Im Anrissbereich der Mure, wo die vorher bestehende Forststraße auf einer Länge von mindestens 50 Meter unterbrochen wurde, wird die unterbrochene Verbindung durch einen Traktorweg für die Holzbringung wieder hergestellt werden. Diese Wiederherstellung sollte möglichst im Spätherbst 2016, unter fachlicher Anleitung der WLW, erfolgen.
4. Nach Abschluss der Verbauungsmaßnahmen wird der Bereich der Roten Zone neu bewertet und zurückgenommen (siehe auch Aktenvermerk vom 12. 4. 2016 der WLW ZI 670-B/Gallenzerkogelmure).
5. Als Entschädigung für die Errichtung/Bau und Betrieb der Verbauungsmaßnahmen auf Parz. 659/1 wird ein einmaliger Betrag von € 2.500,- festgelegt. Eine Verrechnung des Interessentenbeitrages wird nicht erfolgen. Das Grundstück verbleibt im Eigentum des Herrn Dr. Fellner.
Für die neu zu schaffende Zufahrt zum Retentionsbecken und deren laufende Benützung ist noch ein jährlicher Pachtbetrag auszuhandeln.

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Wildbach- und Lawinenverbauung, welche in den nächsten Wochen eingeholt wird.

b) Projektierungsauftrag

Über Antrag von Vzbgm Walter Holzknicht beschließt der Gemeinderat einstimmig die Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Projektierung der Definitivmaßnahmen zu beauftragen.

(9) Revitalisierung Kleinwasserkraftwerk Schreybach:

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR160708.docx7

a) Grundsatzbeschluss über die Revitalisierung des Kleinwasserkraftwerkes Schreybach

Auf Grund der vorliegenden Expertise vom Energiebüro Hörhann GmbH und auf Grund der Revitalisierungsberatung der Kleinwasserkraft Österreich Service GmbH vom 12. Jänner 2016 wird vorgeschlagen das Kleinwasserkraftwerk Schreybach zu revitalisieren.

1. In einem ersten Ansatz sollen die überalterten Komponenten erneuert werden
 - a) Lieferung einer vollständigen technischen Ausrüstung mit identischer Funktionalität (jedoch wesentlich vereinfachter Bedienung) wie bisher.
 - b) Inbetriebsetzung und Einstellen der kompletten Steuerung
 - c) Eine ausführliche Betriebsanleitung
 - d) Eine normgerechte Plandokumentation
 - e) Gemeinsame Einschulung zum Betrieb der Anlage

Diese Neuerungen sollen unter Mithilfe des eigenen Personals erfolgen.

Die Kosten dafür werden mit € 80.000,-- kalkuliert

2. Steigerung der Leistung und des Ertrages

Durch den Einbau einer neuen Turbine mit 2 Düsen könnte die Leistung und der Ertrag gesteigert werden.

Bei einer Erhöhung der Konsenswassermenge im Ausmaß von 24% (310 l/s anstatt derzeit 250 l/s) kann die Klemmleistung am Generator von 542 kW auf 636 kW erhöht werden.

Eine Steigerung des Regelarbeitsvermögens wird nur in einem geringeren Ausmaß möglich sein und wird von durchschnittlich 2,2GWh/anno auf ca. 2,3 GWh/anno gesteigert werden.

Die Kosten dafür werden mit € 275.000,-- angesetzt.

Auf Grund des Fördermodells kann jedoch von der OEMAG ein verbesserter (geförderter) Einspeisetarif für 13 Jahre lukriert werden.

Dadurch ergibt sich ein jährlicher Mehrerlös von ca. € 75.000,--.

Damit ist eine Amortisation in ca. fünf Jahren gegeben.

Weitere Vorgangsweise:

- Planungsbeauftragung
- Wasserrechtlichen Konsens herstellen
- Ansuchen an die ÖMAG betreffend Fördertarif stellen
- Konsens mit den Bundesforsten herstellen (derzeit noch die große „Unbekannte“)

Über Antrag von gGR Ing. Raimund Forstenlechner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein fasst den Grundsatzbeschluss einstimmig die Revitalisierung des Kleinwasserkraftwerkes Schreybach wie vorstehend angeführt (inklusive Leistungserhöhung) durchzuführen.

b) Vergabe Planung

Unter Bezugnahme auf das Angebot des Energiebüro Hörhann GmbH vom 30. Juni 2016 beschließt der Gemeinderat über Antrag von gGR Ing. Raimund Forstenlechner einstimmig den Projektierungsauftrag bestehend aus:

Erstellung der Einreichunterlagen:

- Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den folgenden Behördenvertretern:
 - Abteilung Anlagenrecht Fr. Mag. Schedy
 - Wasserwirtschaftliches Planungsorgan Dr. Formann
 - Gewässerökonom Fr. Dr. Schwaller
- Zusammenfassen der Gesprächsergebnisse zu einem vollständigen technischen Bericht
- Darstellung der relevanten Berechnungsgrundlagen
- Planliche Darstellungen der jeweiligen Anlagenteile
- Ausdruck und binden der Unterlagen 3x Wasserrecht, 3x Naturschutz

an das Energiebüro Hörhann GmbH zu vergeben.

(10) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht EZ 51, KG 03311 Krenngraben – Krenngraben 46

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer wird nachstehende Löschungserklärung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

- (1) Herr Ernst Maier, geb. 10. 5. 1944, und Frau Eva Maier, geb. 31. 5. 1946, sind aufgrund des Kaufvertrages vom 4. 10. 1973 je zur Hälfte bürgerliche Miteigentümer der Liegenschaft EZ 51 Katastralgemeinde 03311 Krenngraben, Bezirksgericht Amstetten. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört das Grundstück 193/9 mit insgesamt 957 m² und der postalischen Adresse Krenngraben 46, 3343 Hollenstein an der Ybbs.
- (2) Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 51 Katastralgemeinde 03311 Krenngraben haftet sub C-LNR 1a zur Tagebuchzahl 362/1974 im Sinne des Punktes V des Kaufvertrages vom 4. 10. 1973 das Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs. Dieses Wiederkaufsrecht ist in der Zwischenzeit bereits gegenstandslos und löschungsfähig.
- (3) Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs erteilt deshalb hiemit ihre Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht aber auf ihre Kosten, im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 51 Katastralgemeinde 03311 Krenngraben die Löschung des Wiederkaufsrechtes sub C-LNR 1a einverleibt werde.

(11) Herstellung der Grundbuchsordnung und Wohnungseigentumsvertrag Dornleiten 78, Top 8

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer wird nachstehende Urkunde zur Herstellung der Grundbuchsordnung samt Wohnungseigentumsvertrag vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Urkunde zur Herstellung der Grundbuchsordnung samt Wohnungseigentumsvertrag abgeschlossen zwischen

- 1) Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, durch deren gefertigte Vertretung, einerseits, und
- 2) Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, Dorf 187, 3343 Hollenstein an der Ybbs, andererseits, wie folgt:

I. Präambel - Rechtsverhältnisse

Sämtliche Vertragsparteien halten übereinstimmend fest:

1. Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein, laut nachstehendem Grundbuchsauszug:

Auszug aus dem Hauptbuch KATASTRALGEMEINDE 03304 Großhollenstein EINLAGEZAHL 375
BEZIRKSGERICHT Amstetten *****

Letzte TZ 2525/2006 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE .101/3 GST-Fläche * 403 Baufl.(10) 298 Sonst(50)
105 Dornleiten 78 410/4 GST-Fläche 917 Baufl.(10) 118 Sonst(50) 799 GESAMTFLÄCHE 1320
Legende: *: Fläche rechnerisch ermittelt Baufl.(10): Bauflächen (Gebäude) Sonst(50): Sonstige
(Betriebsflächen) ***** A2 ***** 1 a gelöscht
***** B ***** 1 ANTEIL: 1/1 Gemeinde
Hollenstein an der Ybbs ADR: Walcherbauer 2 3343 a 52/1964 Beschluss 1963-06-11, Kaufvertrag 1963-
06-20, Kaufvertrag 1963-05-15 Eigentumsrecht b 1356/1965 Übertragung der vorangehenden
Eintragung(en) aus EZ 56 c 1064/1966 Veräußerungsverbot ***** C
***** 1 a 1064/1966 Schuldschein 1966-07-11 PFANDRECHT 720.000,--
1 % Z, 6 % VZ, NGS 72.000,-- für Bundesland Niederösterreich b gelöscht 2 a 1064/1966
VERÄUSSERUNGSVERBOT gem WBFVG 1968 für Bundesland Niederösterreich 3 a 2371/2001
Pfandurkunde 1999-11-25 PFANDRECHT 111.466,-- 15 % Z, 9 % VZ, NGS 33.000,-- für Volksbank
Alpenvorland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung 4 a 2525/2006 Pfandurkunde 2006-
12-12 PFANDRECHT EUR 444.300,-- 13 % Z, 9 % ZZ, 9 % VZ, NGS EUR 133.290,-- für Volksbank
Alpenvorland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung *****
HINWEIS ***** Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in
ATS. Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs.
***** Grundbuch 12.05.2016 09:12:17

Auf dieser Liegenschaft ist das Haus 3343 Hollenstein an der Ybbs, Dornleiten 78, errichtet.
Beabsichtigt war, auf dieser Liegenschaft Wohnungseigentum zu begründen.

2. Mit Kaufvertrag des ehemaligen öffentlichen Notars in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Johann Friedrich, vom 21.03.1994 (Beilage ./1), hat die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs 477/4003-Anteile an der vorbezeichneten Liegenschaft Einlagezahl 376 Grundbuch 03304 Großhollenstein, vormals bestehend aus dem Grundstück 410/4, samt „dem mit diesen Anteilen verbundenen Wohnungseigentum an W 8 im Hause Dornleiten 78“ an Frau Anna Hangl, geboren 25.04.1923, zuletzt wohnhaft Dornleiten 78/8, 3343 Hollenstein an der Ybbs, verkauft und übergeben.

Dieser Kaufvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 18.02.1994 durch die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs genehmigt und dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien am 24.03.1994 zu Erfassungsnummer (B.R.P.) 346.791/94 zur Bemessung der Grunderwerbsteuer angezeigt. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien hat in weiterer Folge zur Steuernummer 327/7372 die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 13.07.1994 (Beilage ./2) zu vorgenanntem Kaufvertrag ausgestellt.

3. Mit Schenkungsvertrag vom 16.12.1993, Geschäftszahl 8959 des ehemaligen öffentlichen Notars in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Johann Friedrich (Beilage ./3), hat sodann Frau Anna Hangl, geboren 25.04.1923, die von ihr aufgrund des Kaufvertrages vom 21.03.1994 außerbücherlich gehörenden 477/4003-Anteile der Liegenschaft Einlagezahl 376 Grundbuch 03304 Großhollenstein, samt „dem mit diesen Anteilen verbundenen Wohnungseigentum an W 8 im Hause Dornleiten 78 in Hollenstein an der Ybbs“, ihrer Tochter Frau Andrea Hangl, geboren 04.01.1963, Dorf 178, 3343 Hollenstein an der Ybbs, geschenkt und übergeben.

Dieser Schenkungsvertrag vom 16.12.1993 wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien am 29.12.1993 zu Erfassungsnummer 300.196/94 zur Bemessung der Grunderwerbsteuer angezeigt. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien hat sodann zur Steuernummer 407/0925 die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 29.11.1994 (Beilage ./4) zu vorgenanntem Schenkungsvertrag erlassen.

4. Mit Amtsbestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs als Baubehörde erster Instanz vom 31.05.1999 (Beilage ./5) hat dieser sodann festgestellt, dass auf der Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein, bestehend aus den Grundstücken 410/4 und .101/3, insgesamt 8 (acht) selbständige Wohneinheiten im Sinne der §§ 1 und 12 Abs. 2 WEG 1975 errichtet sind.

5. Mit Nachtrag vom 27.12.1999 zum Kaufvertrag vom 16.12.1993 bzw. 21.03.1994 des ehemaligen öffentlichen Notars in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Norbert Hillerbrandt

(Beilage ./6), wurde sodann festgehalten, dass der Gutsbestand der vertragsgegenständlichen Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein neben dem Grundstück 410/4 auch das Grundstück .101/3 umfasst, wobei die Anführung des letztgenannten Grundstückes im Rahmen des Kaufvertrages vom 16.12.1993 bzw. 21.03.1994 nur irrtümlich in der Vertragsurkunde unterblieben ist.

Dieser Nachtrag vom 27.12.1999 zum Kaufvertrag vom 16.12.1993 bzw. 21.03.1994 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.1999 durch die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs genehmigt und dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien am 04.01.2000 zu Erfassungsnummer (B.R.P.) 300.959/2000 zur Bemessung der Grunderwerbsteuer angezeigt. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien hat in weiterer Folge zur Steuernummer 019/3028 die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 24.07.2000 (Beilage ./7) zu vorgenanntem Nachtrag vom 27.12.1999 zum Kaufvertrag vom 16.12.1993 bzw. 21.03.1994 erlassen.

6. Mit Nachtrag vom 16.12.1999 zum Schenkungsvertrag vom 16.12.1993, Geschäftszahl 2030 des ehemaligen öffentlichen Notars in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Norbert Hillerbrandt (Beilage ./8), wurde sodann festgehalten, dass der Gutsbestand der vertragsgegenständlichen Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein neben dem Grundstück 410/4 auch das Grundstück .101/3 umfasst, wobei die Anführung des letztgenannten Grundstückes im Rahmen des Schenkungsvertrages vom 16.12.1993 nur irrtümlich in der Vertragsurkunde unterblieben ist.

Dieser Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 16.12.1993, Geschäftszahl 2030 des ehemaligen öffentlichen Notars in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Norbert Hillerbrandt, wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien am 04.01.2000 zu Erfassungsnummer (B.R.P.) 300.954/2000 zur Bemessung der Grunderwerbsteuer angezeigt. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien hat sodann zur Steuernummer 101/6913 die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 29.06.2000 (Beilage ./9) zu vorgenanntem Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 16.12.1993 erlassen.

7. Mit Wohnungseigentumsvertrag des ehemaligen öffentlichen Notars in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Norbert Hillerbrandt, vom 27.12.1999 (Beilage ./10), sollte sodann auf der gegenständlichen Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein auf Grundlage des Beschlusses des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Ybbs vom 05.09.1972 zu Msch 1/71 (Beilage ./11) Wohnungseigentum begründet werden.

Dieser Wohnungseigentumsvertrag vom 27.12.1999 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.1999 durch die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs genehmigt.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Wohnungseigentumsvertrages vom 27.12.1999 ist jedoch bis dato unterblieben, wobei die Gründe hierfür nicht mehr nachvollziehbar sind.

Mangels grundbücherlicher Durchführung des Wohnungseigentumsvertrages vom 27.12.1999 ist daher Wohnungseigentum auf der gegenständlichen Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein niemals entstanden.

8. Frau Anna Hangl, geboren 25.04.1923, zuletzt wohnhaft gewesen in Dorf 187, 3343 Hollenstein an der Ybbs, ist am 09.04.2007 verstorben. Deren Nachlass wurde der erblasserischen Tochter Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, Dorf 187, 3343 Hollenstein an der Ybbs, mit Beschluss des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Ybbs vom 21.05.2007 zu Geschäftszahl 2 A 119/07 h (Beilage ./12) gemäß § 155 AußStrG an Zahlungs statt überlassen.

Gemäß Geburtsurkunde vom 20.09.1965 des Standesamtes Waidhofen an der Ybbs (Beilage ./13) ist Frau Andrea Hangl, geboren 04.01.1963, die Tochter von Frau Anna Hangl, geboren 25.04.1923, gemäß Heiratsurkunde vom 25.03.1995 des Standesamtes Hollenstein an der Ybbs (Beilage ./14) führt Frau Andrea Hangl, geboren 04.01.1963, in Folge Verhelichung seither den Nachnamen „Sonnleithner“.

9. Sämtliche Vertragsparteien halten fest, dass schon bisher vollkommene Einigkeit über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an der Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein besteht und diese nunmehrige Vereinbarung lediglich zur endgültigen Herstellung der Grundbuchsordnung geschlossen wird.

10. Da in Folge mehrfacher Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes seit dem Abschluss des Wohnungseigentumsvertrages vom 27.12.1999 und dem diesem zugrundeliegenden Beschluss des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Ybbs vom 05.09.1972 zu Msch 1/71 erfolgt ist und vorgenannter Beschluss keine gültige Rechtsgrundlage zur Begründung von Wohnungseigentum mehr darstellt, wurde nunmehr ein Nutzwertgutachten durch den allgemein beeideten und gerichtlich

Seite 6

zertifizierten Sachverständigen Dipl. IT Ing. Walter Übelacker vom 23.09.2015, Geschäftszahl 2834/ 15 k (Beilage ./11), errichtet, welches der gegenständlichen Wohnungseigentumsbegründung zugrunde gelegt wird. Im Rahmen dieses Nutzwertgutachtens wurde vom Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 2 WEG 2002 bescheinigt, dass an der gegenständlichen Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein, bestehend aus den Grundstücken .101/3 und 410/4, 8 (acht) selbständige Wohneinheiten, 3 (drei) Garagen und 1 (ein) Nebengebäude errichtet sind.

11. Beide Vertragsparteien halten übereinstimmend fest, dass es sich bei dem im Rahmen des genannten Nutzwertgutachtens vom 23.09.2015 zu Top 8 – Wohnung 8 im Dachgeschoss samt Zubehör Kellerabteil Nr. 8 in natura um die bereits im außerbücherlichen Eigentum von Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, stehenden, vormaligen ideellen 477/4.003-Anteile der vertragsgegenständlichen Liegenschaft handelt.

II. Anerkennung

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs anerkennt nunmehr das Eigentumsrecht von Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, an insgesamt ideellen 1.271/10.000-Anteilen der vertragsgegenständlichen Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an Top 8 – Wohnung 8 im Dachgeschoss samt Kellerabteil Nr. 8 auf Grundlage des Nutzwertgutachtens des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dipl. IT Ing. Walter Übelacker vom 23.09.2015, Geschäftszahl 2834/ 15 k begründet werden wird, sodass die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zu insgesamt ideellen 8.729/10.000-Anteilen, an welchen ebenfalls Wohnungseigentum begründet werden wird, Miteigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein bleibt.

III. Übernahme

Die Übergabe bzw. Übernahme der anerkenntnisgegenständlichen Liegenschaftsanteile in den tatsächlichen Besitz und Genuss von Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, und deren Rechtsvorgängerin im Eigentum der anerkenntnisgegenständlichen Liegenschaftsanteile ist bereits mit Abschluss des Schenkungsvertrages vom 16.12.1993 erfolgt, zu welchem Zeitpunkt auch Gefahr und Zufall sowie die Nutzen und Lasten einschließlich der Verpflichtung zur Leistung der öffentlichen Abgaben und Steuern in Ansehung der vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteile an Frau Andrea

Sonnleithner, geboren 04.01.1963, bzw. deren Rechtsvorgängerin im Eigentum der anerkenntnisgegenständlichen Liegenschaftsanteile übergegangen sind.

IV. Gewährleistung

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit, ein gewisses Ausmaß, ein bestimmtes Erträgnis oder eine bestimmte Eignung der anerkenntnisgegenständlichen Liegenschaftsanteile, ebenso wenig haftet die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs für die vollständige bestand-, abgaben- und lastenfreie Übergabe.

Hinsichtlich des ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu C-Laufnummer 1 a einverleibten Pfandrechtes sowie C-Laufnummer 2 a einverleibten Veräußerungsverbot es je für Bundesland Niederösterreich liegt dem Urkundenverfasser bereits eine grundbuchsfähige Löschungserklärung vor. Hinsichtlich der zu C-Laufnummer 3 a und 4 a jeweils einverleibten Pfandrechte für die Volksbank Alpenvorland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung erklärt die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der ihr gehörenden Anteile an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft schad- und klaglos zu halten, soweit dieses Darlehen die 1.271/10.000-Anteile, mit welchen Wohnungseigentum an Top 8 – Wohnung 8 im Dachgeschoss verbunden wird, nicht betrifft. Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, ist in Kenntnis der Realhaftung.

V. Wohnungseigentumsbegründung

Zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum an der gesamten vertragsgegenständlichen Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein wurden die Nutzwerte sämtlicher Wohnungseigentumsobjekte für auf Grundlage des Nutzwertgutachtens des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dipl. IT Ing. Walter Übelacker vom 23.09.2015, Geschäftszahl 2834/ 15 k, ermittelt. Dieses Gutachten wird dem gegenständlichen Vertrag von den Vertragsparteien zu Grunde gelegt und bildet sohin einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Beilage ./15).

Die Vertragsparteien vereinbaren, Wohnungseigentum an den in der angeschlossenen Tabelle (Beilage ./16) in Spalte 4 (vier) bezeichneten Objekten zu begründen und diese jeweils mit den in Spalte 6 (sechs) angeführten Anteilen der in Spalte 5 (fünf) genannten Personen zu verbinden.

Insoweit Räumlichkeiten der vertragsgegenständlichen Liegenschaft nicht von den vereinbarten Wohnungseigentumsrechten betroffen sind, bilden diese gemeinsames Eigentum der Liegenschaftseigentümer.

VI. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob der im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Liegenschaft Einlagezahl 375 Grundbuch 03304 Großhollenstein nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können, und zwar:

- a) die Einverleibung der Miteigentumsanteile derart, dass die in Spalte 5 (fünf) der angeschlossenen Tabelle (Beilage ./16) genannten Personen bzw. Gebietskörperschaften zu den in Spalte 6 (sechs) angeführten Anteilen Miteigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft werden, bzw. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für diese Personen bzw. Gebietskörperschaften zu diesen Anteilen,
- b) die Einverleibung von Wohnungseigentum an den in der angeschlossenen Tabelle in Spalte 4 (vier) genannten Wohnungseigentumsobjekten ob den in Spalte 6 (sechs) angeführten Anteilen der in Spalte 5 (fünf) bezeichneten Personen bzw. Gebietskörperschaften, und
- c) die Ersichtlichmachung von Wohnungseigentum in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes

VII. zukünftige Änderungen der Mindestanteile

Sollte sich durch bauliche Maßnahmen, die ein Wohnungseigentümer gemäß den Bestimmungen der geltenden Bauordnung gesetzt hat, die Notwendigkeit zur Neufestsetzung der Nutzwerte gemäß § 9 Abs 2 WEG 2002 (Paragraph neun Absatz sechs Wohnungseigentumsgesetz zweitausendzwei) ergeben, sind die übrigen Wohnungseigentümer zur Zustimmung zur Änderung der Nutzwertfeststellung und Berichtigung der grundbücherlichen Mindestanteile einschließlich der erforderlichen Antragstellung bei Behörden und Gerichten verpflichtet. Die Berichtigung der Mindestanteile erfolgt unentgeltlich.

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR160708.docx13

Sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten hat der Wohnungseigentümer zu tragen, der die Änderung veranlasst hat.

VIII. Sonstiges

Die Vertragsparteien bestimmen, dass für die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages in allen jenen Punkten, in denen derselbe keine ausdrückliche Regelung enthält, die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (zweitausendzwei), in seiner jeweiligen Fassung Anwendung finden.

IX. Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, der allenfalls zur Vorschreibung gelangenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, die Kosten der Errichtung des diesem Vertrag zugrundeliegenden Nutzwertgutachtens des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dipl. IT Ing. Walter Übelacker vom 23.09.2015 und sämtliche sonst hieraus entstehenden Kosten, Abgaben und Gebühren werden von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs getragen.

X. Inländereigenschaft

Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, erklärt an Eidesstatt, dass sie österreichische Staatsbürgerin und Deviseninländerin ist. Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

XI. Ausfertigungen

Das Original dieser Vereinbarung steht nach deren grundbücherlicher Durchführung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zu. Frau Andrea Sonnleithner, geboren 04.01.1963, erhält eine Kopie.

XII. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Gerlinde Handsteiner, geboren 09.09.1973, Notariatsangestellte, Mühlstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages allenfalls erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu errichten und sämtliche Erklärungen und Anträge im Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien gegenüber dem Grundbuchsgericht und sonstigen Behörden abzugeben. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Doppelvertretung und zum Abschluss von In-Sich-Geschäften.

XIII. Urkundenarchiv

Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser, diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre personenbezogenen – bei Gesellschaften die gesellschaftsbezogenen – Daten, Datum, Gegenstand und Inhalt der Urkunden sowie der Urkundenverfasser, im elektronisch geführten Urkundenarchiv des österreichischen Notariats aufgenommen werden. Der Urkundenverfasser wird als Berechtigter im Sinne des § 140 e (2) der Notariatsordnung (NO) bezeichnet. Die Parteien wurden weiters darüber belehrt, dass diese Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO unterliegen, dass nur der oben als „Berechtigter“ bezeichnete Notar oder sein Substitut zu den von ihm gespeicherten Urkunden unbeschränkten Zugriff hat und dass aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs-, insbesondere Abgabenbehörden lesender Zugriff auf die im Archiv abgelegten Daten gewährt werden kann bzw. zu gewähren ist. Des weiteren wird zugestimmt, dass diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden für das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen freigegeben wird und die entsprechenden Zugriffscodes zu diesen Urkunden diesen und den diesen untergeordneten Behörden bekanntgegeben werden, damit diese Urkunden in die elektronisch geführten Urkundensammlungen der Gerichte aufgenommen werden können.

Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien gegenüber dem Grundbuchsgericht und sonstigen

gGR Krejci schlägt wie im Gemeindevorstand bereits von ihm angeregt vor, dass versucht werden sollte, über einen sicher vorhandenen Fonds oder eine Versicherung für Fehler einzelner Notare in

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR160708.docx14

Österreich, die Kosten rückerstattet zu bekommen. Es ist nicht einzusehen, dass durch Versäumnisse der Notare Friedrich und später Hillerbrandt der Gemeinde zusätzliche Kosten entstehen.

(12) Personalangelegenheiten - Ansuchen Baron Christine (Vertraulich)

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig Frau Christine Baron mit 01.08.2016 in die Verwendungsgruppe 4 zu überstellen.

Ende: 19:55 Uhr

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Bürgermeisterin
Zebenholzer e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Krejci e.h.

Schritfführer
Kefer e.h.